



Satzung



Trieste

Rechtssitz
Piazza Duca Degli Abruzzi, 2

Satzung

Satzung

GÜLTIGE FASSUNG VOM 20 APRIL 2017

ABSCHNITT I.

NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

- 1.1** Die mit Vertrag vom 26. Dezember 1831 zu Triest gegründete Gesellschaft führt den Namen
**ASSICURAZIONI GENERALI
Società per Azioni**

Artikel 2

- 2.1** Der Firmenname kann nicht nur in italienischer, sondern auch in anderen Sprachen in wörtlicher Übersetzung oder in der jeweiligen landesüblichen Übertragung ausgedrückt werden, vorausgesetzt, dass die fremdsprachliche Bezeichnung durch den in Art. 1 angeführten Firmennamen ergänzt wird.
- 2.2** Die Gesellschaft kann, sei es in Italien oder im Ausland, das eingetragene Firmenzeichen, bestehend aus dem Wort <Generali>, allein oder begleitet vom herkömmlichen geflügelten Löwen verwenden, um ihre Tätigkeit zu kennzeichnen.
- 2.3** Der Verwaltungsrat kann auch andere Firmenzeichen einführen.

Artikel 3

- 3.1** Die Gesellschaft hat ihren Rechtssitz in Triest, Piazza Duca degli Abruzzi Nr. 2.

Artikel 4

- 4.1** Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb jeder Art von Versicherung, Rückversicherung und Kapitalisierung sowie den Betrieb und die Verwaltung von Rentenzusatzversicherungen auch durch die Einrichtung von offenen Fonds in Italien und im Ausland, oder jede andere Tätigkeit, die laut Gesetz zulässig

bzw. den Versicherungsunternehmen vorbehalten ist.

- 4.2** Sie kann im Allgemeinen jede Tätigkeit ausüben und jede Handlung vornehmen, die dem Gesellschaftszweck entsprechen, damit zusammenhängen oder zu dessen Erreichung dienlich sein können, auch durch die Beteiligung an italienischen und ausländischen Gesellschaften oder Körperschaften.
- 4.3** In ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft der Generali Versicherungsgruppe trifft die Gesellschaft im Rahmen der Leitung und Koordination gemäß Art. 87, Abs. 3 des Kodex der Privatversicherungen Maßnahmen gegenüber den Unternehmen der Gruppe zur Durchführung der Bestimmungen der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS im Interesse einer stabilen und effizienten Führung der Versicherungsgruppe.

Artikel 5

- 5.1** Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Bereiche Schadenversicherung und Lebensversicherung.
- 5.2** Die Geschäfte, die nicht Versicherungen und Rückversicherungen auf das Leben, Kapitalisierungen oder Rentenzusatzversicherungen betreffen, fallen in den Schadenversicherungsbereich.
- 5.3** Die Geschäfte betreffend Versicherungen und Rückversicherungen auf das Leben, Kapitalisierungen oder Rentenzusatzversicherungen fallen in den Lebensversicherungsbereich.

Artikel 6

- 6.1** Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2131 festgesetzt; sie kann durch Beschluss der Hauptversammlung verlängert werden.

Artikel 7

- 7.1** Die offiziellen Bekanntmachungen der

Gesellschaft erfolgen in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen.

- 7.2** Die Geschäftsbücher werden am Rechtssitz aufbewahrt.

ABSCHNITT II.

GESELLSCHAFTSKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 8

- 8.1** Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt 1.561.808.262,00 Euro; es ist aufgeteilt in 1.561.808.262 Namensaktien im Nennwert von je 1,00 Euro. Im Falle von Kapitalerhöhungen können die von der Gesellschaft für die Ausgabe von Aktien zu einem über dem Nennwert liegenden Preis erzielten Erlöse erst dann ausgeschüttet werden, wenn die gesetzliche Rücklage den gesetzlich festgelegten Betrag erreicht hat.
- 8.2** Im Falle der Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung kann das Bezugsrecht der Aktionäre für höchstens zehn Prozent des bereits bestehenden Gesellschaftskapitals ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien dem Marktwert der bereits im Umlauf befindlichen Aktien entspricht und dies durch einen entsprechenden Bericht der Rechnungsprüfungsgesellschaft bestätigt wird.
- 8.3** In gesetzlich geregelter Form und Weise ist die Zuteilung von Gewinnen und/oder Gewinnreserven an Mitarbeiter der Gesellschaft oder der beherrschten Unternehmen durch die Ausgabe von Aktien gemäß Art. 2349, Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuches zulässig.
- 8.4** Am 30. April 2015 hat die außerordentliche Hauptversammlung beschlossen, dem Verwaltungsrat gemäß Art. 2443 und Art. 2349, Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuches für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung die Befugnis zu einer Kapitalerhöhung aus

Gesellschaftsmit-teln zu erteilen; die Kapitalerhöhung ist teilbar gemäß Art. 2439, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches und erfolgt in einem oder mehreren Schrit-ten unter Verwendung von Gewinnen und/oder Gewinnreserven bis zu einem maximalen Nennbetrag von Euro 8.000.000,00 mit Ausgabe von maximal 8.000.000 Stammaktien im Nennwert von je 1,00 Euro mit laufender Dividen-denberechtigung, die den anspruchsberechtigten und bei der Gesellschaft oder bei beherrschten Unternehmen beschäftigten Begünstigten des als LTI-Plan 2015 bezeichneten und von der Hauptversammlung am 30. April 2015 genehmigten Anreizplans unent-geltlich zugeteilt werden. Am 28. April 2016 hat die außerordent-liche Hauptversammlung beschlossen, dem Verwaltungsrat gemäß Art. 2443 und Art. 2349, Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuches für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung die Befugnis zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmit-teln zu erteilen; die Kapitalerhöhung ist teilbar gemäß Art. 2439, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches und erfolgt in einem oder mehreren Schritten unter Verwendung von Ge-winnen und/oder Gewinnreserven bis zu einem maximalen Nennbetrag von Euro 10.000.000,00 mit Ausgabe von maximal 10.000.000 Stammaktien im Nennwert von je 1,00 Euro mit laufen-der Dividendenberechtigung, die den anspruchsberechtigten und bei der Ge-sellschaft oder bei beherrschten Unter-

nehmen beschäftigten Begünstigten des als LTI-Plan 2016 bezeichneten und von der Hauptversammlung am 28. April 2016 genehmigten Anreizplans unentgeltlich zugeteilt werden.

Artikel 9

- 9.1** Die Bestandteile des Reinvermögens belaufen sich auf folgende Beträge:
- a) das Gesellschaftskapital ist in Höhe von Euro 1.093.265.783,40 der Lebensversicherungssparte und in Höhe von Euro 468.542.478,60 der Schadenversicherungssparte zugeteilt;
 - b) die Agiorücklage ist in Höhe von Euro 2.497.775.151,00 der Lebensversicherungssparte und in Höhe von Euro 1.070.475.064,72 der Schadenversicherungssparte zugeteilt;
 - c) die Aufwertungsrücklagen sind in Höhe von Euro 926.828.357,24 der Lebensversicherungssparte und in Höhe von Euro 1.084.006.294,75 der Schadenversicherungssparte zugeteilt;
 - d) die gesetzliche Rücklage ist in Höhe von Euro 217.962.259,58 der Lebensversicherungssparte und in Höhe von Euro 93.412.397,02 der Schadenversicherungssparte zugeteilt;
 - e) die Rücklagen für eigene Aktien und Aktien des beherrschenden Unternehmens sind in Höhe von Euro 1.814.771,52 der alleinigen Schadenversicherungssparte zugeteilt;
 - f) die sonstigen Rücklagen sind in Höhe von Euro 2.527.847.096,34 der Lebensversicherungssparte und in Höhe von Euro 3.790.514.496,60 der Schadenversicherungssparte zugeteilt.
- 9.2** Die Bestandteile des Reinvermögens umfassen keine satzungsmäßigen Rücklagen und keine Gewinn- bzw. Verlustvorträge.

Artikel 10

- 10.1** Die Aktien sind Namensaktien und unteilbar.
- 10.2** Sie können in den gesetzlich vorgesehenen Formen übertragen und verpfändet werden.

Artikel 11

- 11.1** Die Aktien müssen in jedem Fall stets auf den Namen einer bestimmten Person lauten.

Artikel 12

- 12.1** Die Eigenschaft als Aktionär verpflichtet zur Beachtung aller Normen dieser Satzung und der nach dieser von den zuständigen Gesellschaftsorganen gefassten Beschlüsse.

ABSCHNITT III.

GESELLSCHAFTSORGANE

A.

Hauptversammlung

Artikel 13

- 13.1** Die ordnungsgemäß zusammengetretene Hauptversammlung der Aktionäre ist das Organ, das durch seine Beschlüsse den Gesellschaftswillen ausdrückt.
- 13.2** Ihre gemäß Gesetz und der vorliegenden Satzung gefassten Beschlüsse verpflichten alle Aktionäre einschließlich der abwesenden oder nicht zustimmenden Mitglieder.
- 13.3** Die Hauptversammlung ist ordentlich oder außerordentlich. Sie findet gewöhnlich am Rechtssitz statt; sie kann auch an einem anderen italienischen Ort abgehalten werden.
- 13.4** Der Ablauf der Hauptversammlung wird durch eine entsprechende Geschäftsordnung geregelt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 32.2, lit. g) werden die Beschlüsse zur Genehmigung und gegebenenfalls zur Änderung der Geschäftsordnung von der zu diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Hauptversammlung gefasst.

Artikel 14

- 14.1** Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.
- 14.2** Die ordentliche Hauptversammlung zur Genehmigung der Bilanz ist binnen 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen; wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann diese Frist auf 180 Tage verlängert werden.

Artikel 15

- 15.1** Die Einberufung der Hauptversamm-

lung muss durch öffentliche Bekanntgabe in den gesetzlich vorgesehenen Formen und Fristen erfolgen.

- 15.2** In den in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen, Formen und Fristen können Aktionäre, die allein oder zusammen mit anderen über die gesetzlich festgelegte Stimmenzahl verfügen, die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung verlangen.
- 15.3** Die Hauptversammlung kann nicht über Themen beschließen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 16

- 16.1** An der Hauptversammlung können die Stimmberechtigten teilnehmen, vorausgesetzt, dass:
- a) sie ihre Berechtigung in der gesetzlichen Form nachgewiesen haben;
 - b) die Mitteilung des Maklers, der die Aktien verwaltet und das als Berechtigungsnachweis dienende Depot ersetzt, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist am Rechtssitz der Gesellschaft eingegangen ist.
- 16.2** Personen, die noch nicht volljährig sind, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder mit dem Beistand des Kurators an der Hauptversammlung teil und üben durch diese ihr Stimmrecht aus.
- 16.3** Die Stimmberechtigten können sich in der Hauptversammlung gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen vertreten lassen.

Artikel 17

- 17.1** Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme.
- 17.2** Die Stimmberechtigten können sich in der Hauptversammlung durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Vollmacht gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen und entsprechend den in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Formen vertreten lassen. Die Vollmacht kann der Gesellschaft auf der entsprechenden Seite der Homepage der Gesellschaft oder mittels zertifizierter E-Mail in der in der jeweiligen Einberufungsanzeige angegebenen Form zugestellt werden.
- 17.3** Soweit es in der Einberufungsanzeige vorgesehen ist und in der dort angege-

benen Form können die Stimmberechtigten in Einklang mit den Gesetzen und Bestimmungen sowie laut Geschäftsordnung der Hauptversammlung über Telekommunikationsmittel an der Versammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht elektronisch ausüben.

Artikel 18

- 18.1** Der Vorsitzende des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Hauptversammlung.
- 18.2** Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden finden die Bestimmungen des Art. 30 Anwendung.
- 18.3** Falls auch die Stellvertretenden Vorsitzenden abwesend oder verhindert sind, führt den Vorsitz ein vom Verwaltungsrat dazu beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates, anderenfalls wählt die Hauptversammlung ihren Vorsitzenden selbst.

Artikel 19

- 19.1** Die ordentliche Hauptversammlung ist zuständig für:
- a) die Beschlussfassungen über den jährlichen Rechnungsabschluss;
 - b) die Beschlussfassungen über die Verwendung des Reingewinnes;
 - c) die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter sowie des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - d) die Genehmigung der Vergütungspolitik für die von der Hauptversammlung ernannten Mitglieder der Geschäftsorgane und für die Mitarbeiter der Gesellschaft, die für die für Versicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen relevant ist, einschließlich der auf Finanzinstrumenten basierenden Vergütungspläne;
 - e) die Festlegung der Vergütung der Rechnungsprüfer;
 - f) die Festlegung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder; zu diesem Zweck können variable, an die wirtschaftlichen Ergebnisse bzw. an andere Geschäftsindikatoren der Gesellschaft und/oder der Gruppe gekoppelte Vergütungssysteme angewendet werden;
 - g) die Beauftragung für die Rechnungsprüfung während des Geschäftsjahres, die Rechnungsprüfung des Jahresab-

schlusses und der Konzernbilanz sowie die Festlegung der entsprechenden Vergütungen;

h) jede andere laut Gesetz vorgesehene oder der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat unterbreitete Beschlussfassung.

Artikel 20

20.1 Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über Angelegenheiten, die eine Änderung der Satzung beinhalten.

20.2 Sie beschließt auch über die Ernennung und die Befugnisse der Masseverwalter im Falle der Auflösung der Gesellschaft sowie in den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

Artikel 21

21.1 In erster Einberufung ist die ordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

21.2 In der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung kann der Tag für die zweite Einberufung festgesetzt werden. Diese kann nicht am gleichen Tag stattfinden, der für die erste bestimmt wurde. In zweiter Einberufung ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von der Höhe des durch die anwesenden Aktionäre vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig.

21.3 Die ordentliche Hauptversammlung beschließt in erster und zweiter Einberufung mit der absoluten Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals.

Artikel 22

22.1 In erster Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

22.2 In der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung kann der Tag für die zweite Einberufung festgesetzt werden. Diese kann nicht am gleichen Tag stattfinden, der für die erste bestimmt wurde. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

22.3 In der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung kann der Tag für die dritte

Einberufung festgesetzt werden. In dritter Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

22.4 Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt in erster, zweiter und dritter Einberufung mit den im Gesetz vorgesehenen Mehrheiten.

Artikel 23

23.1 Die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung kann in Abweichung von den Bestimmungen der Art. 21 und 22 auch in einziger Einberufung abgehalten werden.

23.2 Die ordentliche Hauptversammlung in einziger Einberufung ist unabhängig von der Höhe des durch die anwesenden Aktionäre vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig und die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst.

23.3 Die außerordentliche Hauptversammlung in einziger Einberufung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten ist, und die Beschlüsse werden mit mindestens Zweidrittelmehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst.

Artikel 24

24.1 Die Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, unter Berücksichtigung der jedem Aktionär zustehenden Stimmenzahl.

24.2 Wenn zu ein und demselben Thema verschiedene Beschlüsse vorgeschlagen werden, kann der Vorsitzende, soweit er dies für notwendig hält, diese in Alternative zueinander zur Abstimmung bringen und die entsprechende Reihenfolge festlegen. In diesem Fall können diejenigen, die für einen der Beschlüsse gestimmt haben, für die anderen nicht mehr abstimmen. Es gilt der Beschluss als angenommen, der die laut Gesetz bzw. Satzung vorgesehene Mehrheit erlangt hat. Falls im Laufe der Abstimmung einer der Beschlüsse diese Mehrheit erlangt hat, müssen die übrigen Beschlüsse nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden.

Artikel 25

- 25.1** Dem Vorsitzenden steht der Schriftführer des Verwaltungsrates zur Seite.
- 25.2** Das Protokoll gibt den Ablauf der Hauptversammlung, den Verlauf der Diskussion, die Erklärungen der Aktionäre, die dies verlangt haben, sowie die Antworten des Verwaltungsrates in zusammenfassender Form wieder.
- 25.3** Das Protokoll muss in jedem Fall Folgendes enthalten:
- die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien;
 - die Namen der anwesenden Verwaltungsräte und Rechnungsprüfer;
 - die Namen der Aktionäre, die sich an der Diskussion beteiligt haben;
 - die Feststellung der Art und Weise der Abstimmungen;
 - die Mitteilung der Abstimmungsergebnisse;
 - die Bekanntgabe der von der Hauptversammlung angenommenen Beschlüsse.
- 25.4** Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Hauptversammlung und vom Schriftführer oder vom Notar unterzeichnet.

B.

Generalrat

Artikel 26

- 26.1** Der Verwaltungsrat kann einen Generalrat ernennen. Der Generalrat ist ein Gremium mit Beratungsfunktion zur besseren Verwirklichung der Gesellschaftsziele, insbesondere im Hinblick auf die territoriale Ausdehnung der Gesellschaft und auf internationale Probleme versicherungstechnischer und finanzieller Natur.
- 26.2** Der Generalrat ist ein kollegiales Beratungsorgan, dem der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden, die Delegierten Verwaltungsräte und der Chief Financial Officer angehören; der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder in das Gremium berufen, die auch außerhalb seiner Reihen gewählt werden können und eine hohe berufliche Qualifikation im Wirtschafts-, Finanz- und Versicherungsbereich besitzen.
- 26.3** Bei Ernennung der gewählten Mitglieder

legt der Verwaltungsrat deren Amtsdauer und Vergütung fest.

Artikel 27

- 27.1** Den Vorsitz des Generalrates führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates; bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung finden die Bestimmungen des nachstehenden Art. 30 Anwendung. Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Stellvertretenden Vorsitzenden führt den Vorsitz ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben.
- 27.2** Von jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat ernannten Schriftführer unterzeichnet wird.

C.

Verwaltungsrat

Artikel 28

- 28.1** Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geführt, der aus nicht weniger als 10 und nicht mehr als 21 Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung ernannt werden, nachdem diese deren Anzahl festgesetzt hat.
- 28.2** Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entspricht den in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Kriterien hinsichtlich des Gleichgewichts der Geschlechter. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen die in den geltenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen der Professionalität, Integrität und Unabhängigkeit. In den Verwaltungsrat nicht gewählt werden kann, wer das 77. Lebensjahr vollendet hat. Mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder erfüllt die Voraussetzungen der Unabhängigkeit, die nach dem Gesetz für die Rechnungsprüfer vorgesehen sind (die „unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder“). Beträgt die von der Hauptversammlung festgelegte Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht ein Mehrfaches von drei, wird die Anzahl der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder auf die nächst kleinere Zahl abgerundet.

- 28.3** Die Wahl des Verwaltungsrates erfolgt auf Grund von Listen nach dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren.
- 28.4** Die Listen - ausgenommen jene mit weniger als drei Kandidaten - enthalten eine Anzahl von Kandidaten, die ein Gleichgewicht der Geschlechter gewährleistet und maximal der Anzahl der zu wählenden Mitglieder entspricht. Die aufgeführten Kandidaten werden fortlaufend nummeriert. Jeder Kandidat kann sich – bei sonstiger Nichtwählbarkeit – nur auf einer Liste aufstellen lassen.
- 28.5** Das Recht zur Vorlage einer Liste haben die Aktionäre, die allein oder zusammen mit anderen wenigstens den in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Mindestprozentsatz des Gesellschaftskapitals vertreten. Alle Stimmberechtigten und die von diesen direkt oder indirekt beherrschten Unternehmen sowie die Unternehmen, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle unterliegen, können jeweils nur eine Liste vorlegen. Bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen wird die Unterstützung für keine der eingereichten Listen berücksichtigt.
- 28.6** Die Listen müssen spätestens 25 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in erster oder einziger Einberufung bei der Gesellschaft hinterlegt werden.
- 28.7** Zusammen mit den Listen sind folgende Unterlagen zu hinterlegen:
- i) Die Lebensläufe der Kandidaten mit einer ausführlichen Beschreibung der persönlichen und beruflichen Merkmale der Kandidaten sowie ihren im Versicherungs-, Finanz- und/oder Bankwesen erworbenen Kompetenzen.
 - ii) Die Erklärungen, in denen die einzelnen Kandidaten ihre Aufstellung zur Wahl annehmen, sich im Falle der Wahl zur Annahme des Amtes verpflichten und gleichzeitig unter ihrer Verantwortung das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeits- und Nichtwählbarkeitsgründen sowie die Erfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen der Integrität, Professionalität und gegebenenfalls der Unabhängigkeit bestätigen.
- 28.8** Spätestens 21 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in erster oder einziger Einberufung müssen die Aktionäre, die eine Liste vorgelegt haben, Kopien der von den Maklern ausgestellten Bescheinigungen hinterlegen, in denen der Besitz des laut Art. 28.5 verlangten Kapitalanteils bestätigt wird. Andernfalls gilt die Liste in Hinsicht auf Art. 28 als nicht vorgelegt.
- 28.9** Alle Stimmberechtigten und die von diesen direkt oder indirekt beherrschten Unternehmen sowie die Unternehmen, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle unterliegen, können jeweils nur eine Liste wählen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.
- 28.10** Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder wird wie folgt verfahren:
- a) Aus der Liste, die die meisten Stimmen erhalten hat, werden auf Grund der fortlaufenden Nummerierung, mit der die Kandidaten in der Liste aufgeführt sind, alle zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder benannt, außer jenen, die nach den Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes b) aus der zweiten Liste zu benennen sind. Falls die Anzahl der aus dieser Liste benannten Verwaltungsratsmitglieder des unterrepräsentierten Geschlechts unter der in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Quote liegt, wird der gewählte Kandidat des überrepräsentierten Geschlechts mit der höchsten fortlaufenden Nummer ausgeschlossen. Dem ausgeschlossenen Kandidaten rückt der nächste Kandidat des unterrepräsentierten Geschlechts aus derselben Liste nach. Kann aus der Liste mit den meisten Stimmen nicht die erforderliche Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern des unterrepräsentierten Geschlechts benannt werden, werden die fehlenden Mitglieder von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit benannt.
 - b) Je nachdem, ob die von der Hauptversammlung festgelegte Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder weniger als 12, zwischen 12 und 15 oder mehr als 15 beträgt, werden ein, zwei oder drei Verwaltungsratsmitglieder auf Grund der fortlaufenden Nummerierung, mit der sie in der Liste aufgeführt sind, aus der Liste mit der zweithöchsten Stimmenzahl benannt; die Stimmabgaben von Aktionären, die auch nur indirekt mit den Aktionären verbunden sind, welche die Liste mit der höchsten Stimmenzahl vorgelegt oder gewählt haben, bleiben dabei unberücksichtigt.
 - c) Wenn zwei Listen die gleiche Stim-

menzahl erhalten, erfolgt eine erneute Abstimmung durch die Hauptversammlung.

d) Die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder werden aus der Liste benannt, die die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Falls die Anzahl der aus dieser Liste benannten unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder geringer ist als die in Art. 28.2 genannte Zahl, wird der gewählte Kandidat mit der höchsten fortlaufenden Nummer, der die verlangten Voraussetzungen der Unabhängigkeit nicht erfüllt, ausgeschlossen. Der ausgeschlossene Kandidat wird durch den nachfolgenden Kandidaten aus der gleichen Liste ersetzt, der die verlangten Voraussetzungen erfüllt. Sollte es nicht möglich sein, aus der Liste mit der höchsten Stimmenzahl die erforderliche Anzahl von unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern zu benennen, werden die fehlenden Mitglieder von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.

e) Falls ein gewählter Kandidat sein Amt nicht antreten kann oder will, tritt an seine Stelle der erste nicht gewählte Kandidat aus der gleichen Liste.

f) Hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen und der Aufteilung der Verwaltungsratsmitglieder bleiben die Listen unberücksichtigt, die prozentual weniger als die Hälfte der Stimmen erreicht haben, die laut Statut für die Vorlage der Listen notwendig sind.

g) Bei Vorlage einer einzigen Liste findet Art. 21.3 Anwendung.

28.11 Falls innerhalb der Fristen keine Liste vorgelegt wird, beschließt die Hauptversammlung mit der relativen Mehrheit der anwesenden Aktionäre.

28.12 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für drei Geschäftsjahre bestellt; ihre Amtszeit endet am Tag der Hauptversammlung, welche den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres ihrer Amtszeit genehmigt, und sie können wieder gewählt werden. Bei Neuwahlen während des Dreijahreszeitraumes endet die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder gleichzeitig mit derjenigen der amtierenden Mitglieder.

28.13 Wenn ein aus der in Art. 28.10, Abs. b) genannten Liste gewähltes Verwaltungsratsmitglied aus dem Amt ausscheidet,

i) wird es durch den Verwaltungsrat

ersetzt, wobei der erste nicht gewählte Kandidat aus der gleichen Liste des ausgeschiedenen Mitgliedes zum Verwaltungsratsmitglied benannt wird, sofern er noch wählbar und zur Annahme des Amtes bereit ist und demselben Geschlecht angehört;

ii) wird das ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglied durch die Hauptversammlung ersetzt, wobei das Ersatzmitglied nach Möglichkeit unter den Kandidaten der gleichen Liste auszuwählen ist, die sich vorher dazu bereit erklärt haben und die demselben Geschlecht angehören.

In allen anderen Fällen wird ein Verwaltungsratsmitglied, das während der dreijährigen Amtszeit ausscheidet, nach den geltenden Gesetzesbestimmungen und unter Beachtung des gesetzlich festgelegten Grundsatzes einer geschlechtergerechten Vertretung ersetzt. Wenn ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied ausscheidet, muss das vom Verwaltungsrat zugewählte oder von der Hauptversammlung benannte Ersatzmitglied die Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllen, die nach dem Gesetz für das Amt des Rechnungsprüfers vorgesehen sind.

Artikel 29

29.1 Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nicht ernannt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

29.2 Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft für alle Niederlassungen in Italien und im Ausland gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

29.3 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung der Gesellschaft; er beruft den Generalrat, den Verwaltungsrat und den Vollzugsausschuss ein und führt den Vorsitz; er leitet, regelt und moderiert die Diskussion; er verkündet die Ergebnisse der jeweiligen Beschlussfassungen.

29.4 Der Vorsitzende koordiniert die Tätigkeiten der Gesellschaftsorgane, überprüft die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses, und überwacht die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft sowie deren Übereinstimmung mit den strategischen Unternehmenszielen.

Artikel 30

- 30.1** Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende. Der abwesende oder verhinderte Vorsitzende wird in allen seinen Befugnissen durch einen Stellvertreter vertreten.
- 30.2** Die Vertretung obliegt demjenigen unter den Stellvertretern, der auch das Amt des Delegierten Verwaltungsrates inne hat; falls mehrere Stellvertreter das Amt des Delegierten Verwaltungsrates inne haben, oder keiner von ihnen dieses Amt inne hat, vertritt der ältere unter ihnen den Vorsitzenden.

Artikel 31

- 31.1** Der Verwaltungsrat ernennt einen Schriftführer, der auch außerhalb der Reihen des Verwaltungsrates gewählt werden kann.

Artikel 32

- 32.1** Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Geschäftsführungsbefugnisse zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks.
- 32.2** Neben der Genehmigung der Strategie-, Industrie- und Finanzpläne der Gesellschaft sowie der Transaktionen von wesentlicher wirtschaftlicher, vermögensrechtlicher und finanzieller Bedeutung, insbesondere der Transaktionen mit verbundenen Partnern, ist der Verwaltungsrat allein zuständig für:
- a) die Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der zusammen mit einem Bericht über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist;
 - b) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Gewinnverwendung;
 - c) die Ausschüttung von Zwischendividenden an die Aktionäre während des Geschäftsjahres;
 - d) die Aufstellung der Konzernbilanz zusammen mit einem Bericht über den Geschäftsverlauf;
 - e) die Erstellung des Halbjahresberichtes und der Quartalsberichte;
 - f) die Errichtung oder Schließung von Direktionen und dauerhaften Organisationen im Ausland;

- g) die Beschlussfassung über Fusionen in den gesetzlich zulässigen Fällen, über die Errichtung oder Schließung von Zweigniederlassungen sowie die Anpassung der Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung der Hauptversammlung, wenn diese mit neuen zwingenden Gesetzesvorschriften nicht mehr vereinbar sind;
- h) die Aufnahme oder die Einstellung der Tätigkeit in einzelnen Geschäftszweigen;
- i) die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors sowie die Festlegung seiner Befugnisse und Geschäftsbereiche;
- l) die Beschlussfassung zur Festlegung der Kriterien für die Koordination und Leitung der Unternehmen der Versicherungsgruppe und für die Durchführung der Bestimmungen der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS;
- m) die Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten, die laut Gesetz nicht delegierbar sind.

- 32.3** Anlässlich der Sitzungen und mindestens vierteljährlich sind der Verwaltungsrat und der Rechnungsprüferausschuss auch durch delegierte Gesellschaftsorgane über den Geschäftsverlauf und die Tätigkeit der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen, über ihre voraussichtliche Entwicklung sowie über die wichtigsten Wirtschafts-, Finanz- und Vermögenstransaktionen und insbesondere jene Transaktionen, an denen die Verwaltungsratsmitglieder ein Eigen- oder Fremdinteresse haben oder die durch eine mit Leitungs- und Koordinierungsaufgaben betraute Person beeinflusst werden, zu informieren. Die Berichterstattung an den Rechnungsprüferausschuss kann in dringenden Fällen auch direkt oder anlässlich der Sitzungen des Vollzugausschusses erfolgen.

Artikel 33

- 33.1** Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an dem von diesem bestimmten Ort. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der im Amt befindlichen Mitglieder es verlangt.
- 33.2** Die Einberufung muss mindestens acht Tage vor dem Tag der Sitzung erfolgen.

In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Tage herabgesetzt werden, aber die Einberufung hat dann telegraphisch, per Fax oder mit anderen geeigneten Mitteln, die eine sichere und umgehende Mitteilung gewährleisten, zu erfolgen.

- 33.3** Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden finden die Bestimmungen des Art. 30 Anwendung.
- 33.4** Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der im Amt befindlichen Mitglieder erforderlich.
- 33.5** Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmenabgabe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.
- 33.6** Von jeder Sitzung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- 33.7** Es besteht die Möglichkeit, die Sitzungen mittels Telekonferenz oder Videokonferenz abzuhalten, vorausgesetzt, dass jeder Teilnehmer von den anderen Teilnehmern identifiziert werden kann und diese die Möglichkeit haben, die Diskussion zu verfolgen und sich in Echtzeit an der Behandlung der geplanten Themen zu beteiligen; soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, gilt die Sitzung an dem Ort abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer aufhalten.

Artikel 34

- 34.1** Der Verwaltungsrat kann in Italien und im Ausland beratende General- und Sonderausschüsse bei dem Rat selbst oder bei einzelnen Direktionen bzw. anderen Niederlassungen einsetzen und deren Befugnisse und Vergütungen festlegen.

Artikel 35

- 35.1** Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen Vollzugausschuss ernennen und diesem, unbeschadet der gesetzlichen Einschränkungen, bestimmte Befugnisse übertragen.
- 35.2** Er kann ferner aus dem Kreis seiner Mitglieder einen oder mehrere Delegierte Verwaltungsräte ernennen und deren Befugnisse bestimmen. Zum Delegier-

ten Verwaltungsrat kann nicht ernannt werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- 35.3** Der Vollzugausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der den Vorsitz führt, die Stellvertretenden Vorsitzenden und die Delegierten Verwaltungsräte, sofern sie ernannt worden sind.
- 35.4** Als Schriftführer des Vollzugausschusses amtiert der Schriftführer des Verwaltungsrates.
- 35.5** Damit der Vollzugausschuss beschlussfähig ist, muss die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sein.
- 35.6** Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 35.7** Die Stimmenabgabe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.
- 35.8** Von jeder Ausschuss-Sitzung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Artikel 36

- 36.1** Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, denen auf Grund dieser Satzung besondere Ämter übertragen werden, wird vom Verwaltungsrat nach entsprechender Stellungnahme des Rechnungsprüferausschusses festgelegt.
- 36.2** Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vollzugausschusses steht der Ersatz der ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsenen Unkosten zu.

D.

Rechnungsprüferausschuss

Artikel 37

- 37.1** Der Rechnungsprüferausschuss besteht aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern, die wieder gewählt werden können. Ihre Befugnisse, Pflichten und Amtsdauer sind gesetzlich geregelt. Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin können

- der Rechnungsprüferausschuss bzw. mindestens zwei Rechnungsprüfer die Hauptversammlung einberufen. Der Verwaltungsrat und der Vollzugsausschuss können gemäß Art. 33.2 auch von nur einem Mitglied des Rechnungsprüferausschusses einberufen werden.
- 37.2** Nicht zu Rechnungsprüfern ernannt werden können oder, falls sie gewählt wurden, ihres Amtes enthoben werden diejenigen, die sich in einer nach dem Gesetz nicht mit dem Amt zu vereinbarenden Situation befinden oder die gesetzlich festgelegte Begrenzung der Ämterhäufung überschreiten.
- 37.3** Die ordentlichen und stellvertretenden Rechnungsprüfer müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Im Hinblick auf die Bestimmung der geforderten beruflichen Qualifikation derjenigen, die insgesamt mindestens drei Jahre Erfahrung besitzen in der Ausübung von:
- a) beruflichen Tätigkeiten oder planmäßigen Hochschullehrtätigkeiten in juristischen, wirtschaftlichen, finanzrechtlichen und technisch-wissenschaftlichen Sachgebieten, die in engem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stehen;
 - b) leitenden Funktionen in öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, die auf Gebieten tätig sind, welche in engem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stehen;
- wird Folgendes festgelegt:
- in engem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stehen alle im obigen Absatz a) genannten Sachgebiete, die die Versicherungstätigkeit und die Tätigkeiten in mit dem Versicherungssektor eng verwandten Wirtschaftsbereichen betreffen;
 - eng mit dem Versicherungssektor verwandte Wirtschaftsbereiche sind jene, in denen die Unternehmen tätig sind, welche gegebenenfalls der Versicherungsaufsicht unterliegen.
- 37.4** Bei ihrer Ernennung legt die Hauptversammlung die jährliche Vergütung der Rechnungsprüfer fest. Den Rechnungsprüfern steht der Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes erwachsenen Unkosten zu.
- 37.5** Die Ernennung der Rechnungsprüfer erfolgt auf Grund von Kandidatenlisten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
- 37.6** Es werden aus zwei Sektionen bestehende Listen vorgelegt: eine für die Ernennung der ordentlichen Rechnungsprüfer und die andere für die Ernennung der stellvertretenden Rechnungsprüfer. Die Zahl der in der Liste enthaltenen Kandidaten darf die Zahl der zu ernennenden Rechnungsprüfer nicht überschreiten. Die aufgeführten Kandidaten werden fortlaufend nummeriert. Die zwei Sektionen der Listen - ausgenommen jene mit weniger als drei Kandidaten - gewährleisten in ihrer Zusammensetzung ein Gleichgewicht der Geschlechter. Jeder Kandidat kann sich - bei sonstiger Nichtwählbarkeit - nur auf einer Liste aufstellen lassen.
- 37.7** Das Recht zur Vorlage einer Liste haben die Aktionäre, die allein oder zusammen mit anderen wenigstens den in Art. 28.5 festgelegten Mindestprozentsatz des Gesellschaftskapitals vertreten.
- 37.8** Die Listen müssen spätestens 25 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in erster oder einziger Einberufung bei der Gesellschaft hinterlegt werden.
- 37.9** Die Listen müssen Angaben über die einreichenden Aktionäre sowie den von diesen insgesamt gehaltenen Prozentanteil des Gesellschaftskapitals enthalten. Zusammen mit den Listen sind folgende Unterlagen zu hinterlegen:
- i) Die Lebensläufe der Kandidaten mit einer ausführlichen Beschreibung der persönlichen und beruflichen Merkmale der Kandidaten sowie ihren im Versicherungs-, Finanz- und/oder Bankwesen erworbenen Kompetenzen.
 - ii) Die Erklärungen, in denen die einzelnen Kandidaten ihre Aufstellung zur Wahl annehmen, sich im Falle der Wahl zur Annahme des Amtes verpflichten und gleichzeitig unter ihrer Verantwortung das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeits- und Nichtwählbarkeitsgründen sowie die Erfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen der Integrität, Professionalität und gegebenenfalls der Unabhängigkeit bestätigen.
 - iii) Kopien der von den Maklern ausgestellten Bescheinigungen, in denen der Besitz des laut Art. 37.7 für die Vorlage der Listen verlangten Kapitalanteils bestätigt wird.

- 37.10** Bei Nichteinhaltung der in Art. 37.9 genannten Bestimmungen gilt die Liste in Hinsicht auf Art. 37 als nicht vorgelegt.
- 37.11** Wenn bei Ablauf der im obigen Art. 37.8 genannten 25-tägigen Frist nur eine Liste bzw. Listen von miteinander verbundenen Aktionären vorgelegt wurden, können bis zum dritten Tag nach diesem Fristablauf Listen vorgelegt werden. In diesem Fall wird der in Art. 37.7 vorgesehene Mindestprozentsatz auf die Hälfte reduziert.
- 37.12** Die Stimmberechtigten, die von diesen direkt oder indirekt beherrschten Unternehmen und die Unternehmen, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle unterliegen, sowie die Aktionäre, die durch eine der in Art. 109, Abs. 1 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 genannten Geschäftsbeziehungen und in Bezug auf die Gesellschaft miteinander verbunden sind, können jeweils nur eine Liste vorlegen und wählen. Bei Zuwiderhandlung wird ihre Unterstützung für keine der eingereichten Listen berücksichtigt.
- 37.13** Als ordentliche Rechnungsprüfer gewählt gelten die ersten zwei Kandidaten der Liste mit der höchsten Stimmenzahl („Mehrheitsliste“) und der erste Kandidat der Liste, die – ohne Berücksichtigung der Unterstützung durch Aktionäre, die in irgendeiner Weise auch nur indirekt mit den Aktionären verbunden sind, welche die Mehrheitsliste vorgelegt oder gewählt haben – die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat („Minderheitsliste“).
- 37.14** Als stellvertretende Rechnungsprüfer gewählt gelten der erste Kandidat der Mehrheitsliste, welche die höchste Stimmenzahl erreicht hat, und der erste Kandidat der Minderheitsliste.
- 37.15** Falls die Anzahl der ordentlichen Rechnungsprüfer des unterrepräsentierten Geschlechts unter der in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Quote liegt, rücken in der Sektion der ordentlichen Rechnungsprüfer der Mehrheitsliste die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Aufstellung nach.
- 37.16** Falls die ersten zwei Listen die gleiche Stimmenzahl erhalten, erfolgt eine erneute Abstimmung. Bei Stimmgleichheit für zwei oder mehrere Listen, welche nicht die höchste Stimmenzahl erreicht haben, gelten die jüngeren Kandidaten bis zur Höchstzahl der zu besetzenden Posten als Rechnungsprüfer gewählt.
- 37.17** Wenn nur eine Liste vorgelegt wird, werden alle zu wählenden Rechnungsprüfer aus dieser Liste benannt.
- 37.18** Der Vorsitz gebührt dem aus der Minderheitsliste benannten ordentlichen Rechnungsprüfer. Falls alle Rechnungsprüfer aus einer einzigen Liste benannt werden, gebührt der Vorsitz dem ersten Kandidaten dieser Liste.
- 37.19** Bei Tod, Verzicht oder Ausschluss eines aus der Mehrheitsliste oder aus der einzigen Liste benannten ordentlichen Rechnungsprüfers tritt an seine Stelle der aus der gleichen Liste benannte stellvertretende Rechnungsprüfer oder in Ermangelung dessen der jüngste stellvertretende Rechnungsprüfer. Die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Ergänzung des Rechnungsprüferausschusses werden mit den gesetzlichen Mehrheiten gefasst.
- 37.20** Bei Tod, Verzicht oder Ausschluss des aus der Minderheitsliste benannten ordentlichen Rechnungsprüfers tritt an seine Stelle – auch im Amt des Vorsitzenden – der aus der Minderheitsliste benannte stellvertretende Rechnungsprüfer. Die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Ergänzung des Rechnungsprüferausschusses werden unter Einhaltung des Grundsatzes der notwendigen Minderheitenvertretung gefasst.
- 37.21** Wird durch das Nachrückverfahren der Rechnungsprüfer kein Gleichgewicht der Geschlechter erreicht, beschliesst die Hauptversammlung mit den gesetzlichen Mehrheiten.

ABSCHNITT IV. VERTRETUNG UND ZEICHNUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 38

- 38.1** Die gesetzliche Vertretung für sämtliche Geschäfte der Gesellschaft gemäß den im nachfolgenden Artikel festgelegten Modalitäten erfolgt durch den Vorsitzenden, die Stellvertretenden Vorsitzenden, die Delegierten Verwaltungsräte, die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie den Generaldirektor.
- 38.2** Die gesetzliche Vertretung der Gesell-

schaft erfolgt zudem durch die anderen Leitenden Angestellten der Gesellschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

Artikel 39

- 39.1** Die Vertretung erfolgt durch die Zeichnung unter dem Firmennamen der Gesellschaft durch zwei der im vorstehenden Artikel bezeichneten Personen.
- 39.2** Der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden, wenn sie den abwesenden oder verhinderten Vorsitzenden vertreten, die Delegierten Verwaltungsräte und der Generaldirektor können für die Gesellschaft gemeinsam oder zusammen mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates bzw. mit einem der anderen Leitenden Angestellten der Gesellschaft zeichnen. In diesen Fällen vertreten Letztere die Gesellschaft auch bei Geschäften, die außerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches liegen. Die Leitenden Angestellten können auch gemeinsam zeichnen, sofern mindestens einer von ihnen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches handelt.
- 39.3** Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gemeinsam zeichnen, auch nicht zusammen mit einem der anderen Leitenden Angestellten der Gesellschaft.
- 39.4** Das zuständige Verwaltungsorgan kann die Vertretungsbefugnis der Leitenden Angestellten der Gesellschaft der Sache und der Höhe nach weiter einschränken. Es kann auch andere Mitarbeiter oder Dritte durch die Erteilung von General- oder Sondervollmachten für einzelne Geschäftsvorgänge oder Geschäftskategorien mit der Vertretung der Gesellschaft beauftragen.
- 39.5** Der Verwaltungsrat kann genehmigen, dass bestimmte Dokumente oder Briefwechsel ganz oder teilweise durch mechanische Wiedergabe der Unterschrift unterfertigt werden.
- 39.6** Das Recht, die Gesellschaft in den Hauptversammlungen anderer Gesellschaften oder Körperschaften zu vertreten, kann auch einzeln von den in Art. 38 genannten Personen ausgeübt werden. Über die Vertretungsvollmachten und die Zeichnungsbedingungen für Direktionen, Verwaltungsstellen, Zweigstellen, Vertretungen, Agenturen

und Niederlassungen im Ausland beschließt das zuständige Verwaltungsorgan von Fall zu Fall.

- 39.7** Die Abschriften und Auszüge von Urkunden und Unterlagen der Gesellschaft, die den Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden vorzulegen sind oder die für jeden anderen gesetzlichen Zweck verlangt werden, werden mittels Gemeinschaftszeichnung von den in Art. 38 genannten Personen oder vom Schriftführer des Verwaltungsrates als mit dem Original übereinstimmend erklärt.

ABSCHNITT V.

RECHNUNGSABSCHLÜSSE

Artikel 40

- 40.1** Die Geschäftsjahre schließen mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres ab. Die Buchführung und der Jahresabschluss werden nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften gesondert für die Lebensversicherungssparte und die Schadenversicherungssparte erstellt.
- 40.2** Das zuständige Verwaltungsorgan benennt nach vorheriger Stellungnahme des Rechnungsprüferausschusses den mit der Abfassung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft betrauten Leitenden Angestellten. Dieser ist unter den Personen auszuwählen, die in größeren Unternehmen oder in Ausübung ihrer Berufstätigkeit ausreichende Erfahrung im Verwaltungs-, Finanz- und Kontrollwesen gesammelt haben und die für die Verwaltungsratsmitglieder festgelegten Voraussetzungen der Integrität erfüllen.
- 40.3** Sollten die Voraussetzungen der Integrität während der Dauer des Mandats nicht mehr gegeben sein, verliert der Leitende Angestellte sein Mandat und wird umgehend ersetzt.

Artikel 41

- 41.1** Die technischen Reserven werden gemäß den geltenden Vorschriften in den verschiedenen Ländern, in denen die Gesellschaft tätig ist, festgelegt und gebildet.
- 41.2** In Ermangelung solcher Vorschriften sorgt die Gesellschaft für die Festle-

gung und Bildung der genannten Reserven in der Weise, die dem Zweck dieser Reserven entspricht.

Artikel 42

- 42.1** Der aus dem ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss resultierende Reingewinn steht nach Dotierung der gesetzlichen Rücklage der Hauptversammlung für die von ihr beschlossene Verwendung zur Verfügung.
- 42.2** Die Hauptversammlung kann außerordentliche Gewinnzuteilungen durch die Ausgabe von Aktien, die Mitarbeitern der Gesellschaft bzw. der Tochterunternehmen individuell zugeteilt werden, beschließen.

ABSCHNITT VI.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 43

- 43.1** Im Falle der Auflösung der Gesellschaft beschließt die Hauptversammlung über

die Art und Weise der Abwicklung und bestellt nach dem Gesetz die Masseverwalter, deren Befugnisse und Vergütungen sie festsetzt.

- 43.2** Mit der Bestellung der Masseverwalter erlischt die Tätigkeit des Generalrates, des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses.
- 43.3** Die Befugnisse der Hauptversammlung bleiben bestehen und sie wird von den Masseverwaltern einberufen.

ABSCHNITT VII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44

- 44.1** Für all das, was in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.